

# Gemeinderat Murten

*Sitzung des Generalrates vom 15. Oktober 2014*

## **Botschaft des Gemeinderates betreffend das Reglement über die Hundehaltung und die Hundesteuer**

### **Ausgangslage**

Gemäss Artikel 141 des Gemeindegesetzes (GG; SGF 140.1) sind bei einem Gemeindegemeinschaftszusammenschluss die Reglemente innert zwei Jahren ab Rechtskraft des Zusammenschlusses zu vereinheitlichen.

Das Hundereglement der Stadt Murten ist nun formell wie auch materiell sowie den geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. Zudem ist ein formeller Zusatz in das Reglement aufzunehmen, wonach dieses unter Vorbehalt seiner Genehmigung durch die zuständigen kantonalen Behörden auch auf dem Gebiet der früheren Gemeinde Büchslen anwendbar ist und das Reglement der ehemaligen Gemeinde Büchslen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Reglements aufgehoben wird.

### **Reglementsanpassungen:**

<b>Artikel 25</b> <sup>1</sup> Bei Verstössen gegen die Artikel 10, 13, 15 und 17 dieses Reglements spricht der Gemeinderat, je nach Schwere des Falls, eine Busse von 20.- bis 1'000.- Franken durch Strafbefehl aus (Art. 86 GG).	Strafrechtliche Massnahmen
<sup>2</sup> Der Verurteilte kann <del>innert 30 Tagen</del> <b>innert 10 Tagen</b> nach Zustellung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben. Wird Einsprache erhoben, so werden die Akten dem Polizeirichter überwiesen.	
<b>Artikel 28</b> <sup>1</sup> Jede Hinterziehung der in den Artikeln 20 und 23 dieses Reglements vorgesehenen Gemeindesteuer zieht, zusätzlich zur Steuer, eine durch den Gemeinderat durch Strafbefehl ausgesprochene Busse von 20.- bis 1'000.- Franken nach sich (Art. 86 GG).	Hinterziehung der kommunalen Hundesteuer
<sup>2</sup> Der Verurteilte kann <del>innert 30 Tagen</del> <b>innert 10 Tagen</b> nach Zustellung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben. Wird Einsprache erhoben, so werden die Akten dem Polizeirichter überwiesen.	

<p><b>Artikel 32</b>  <del>Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch die zuständigen kantonalen Behörden in Kraft und ist auch auf dem Gebiet der früheren Gemeinde Büchslen anwendbar.</del></p>	<p>Inkrafttreten</p>
<p><b>Artikel 33</b>  <del>Alle früheren, diesem Reglement entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere das Reglement betreffend die Hundesteuer vom 12. Juli 1993, werden aufgehoben. Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Reglementsänderung wird das Reglement der früheren Gemeinde Büchslen betreffend die Hundehaltung und Hundesteuer vom 16. April 2009 aufgehoben.</del></p>	<p>Aufhebung des bisherigen Rechts</p>

## Antrag

**Der Gemeinderat beantragt dem Generalrat, das Hundereglement mit den genannten Änderungen und Ergänzungen zu genehmigen.**

## Informationen

- Da es sich bei der vorliegenden Reglementsrevision hauptsächlich um formelle Anpassungen handelt, wird das Reglement nicht in Kopie verteilt. Dieses ist jedoch auf der Webseite der Stadt Murten einsehbar ([www.murten.ch](http://www.murten.ch) > Stadtverwaltung > Verwaltung > Reglemente und Weisungen).
- Allfällige Änderungsanträge zum vorliegenden Reglement sind in schriftlicher Form einzureichen (Art. 31 Abs. 2 des Geschäftsreglements des Generalrates). Es wird darum ersucht, diese **bis Dienstag, den 14. Oktober 2014** bei der Stadtschreiberei abzugeben.